

Barbara Temme

Fachärztin für Chirurgie

Wundexpertin ICW

Rudower Str. 48, 12351 Berlin

Haus 17 – am Krankenhaus Neukölln

Tel: 030/6670 7617 – Fax: 030/6670 7618

mail@wundpraxis-berlin.de

www.wundpraxis-berlin.de

**Wirtschaftlichkeit
in der ambulanten
Wundbehandlung**

**2. Rostocker Treffen
der Wundspezialisten**

Dienstag, den

20.03.2018

Pathogenese chronischer Wunden

3 Faktoren sind hierbei relevant

1. Primäre Kausalfaktoren
chronische Grunderkrankung
vor der Entstehung der
chron. Wunde vorhanden
> 70% vaskuläre Genese

2. Sekundäre lokale
Störfaktoren bilden sich im Laufe
der Chronifizierung,
(ein Spezifikum der chron. Wunde)
z.B. Fibrinbelege,
rezidivierende Infektion

chronische Wunde

3. Tertiäre Begleitfaktoren
Medikamente, Mangelernährung

das Chirurgische Debridement steht an 1. Stelle



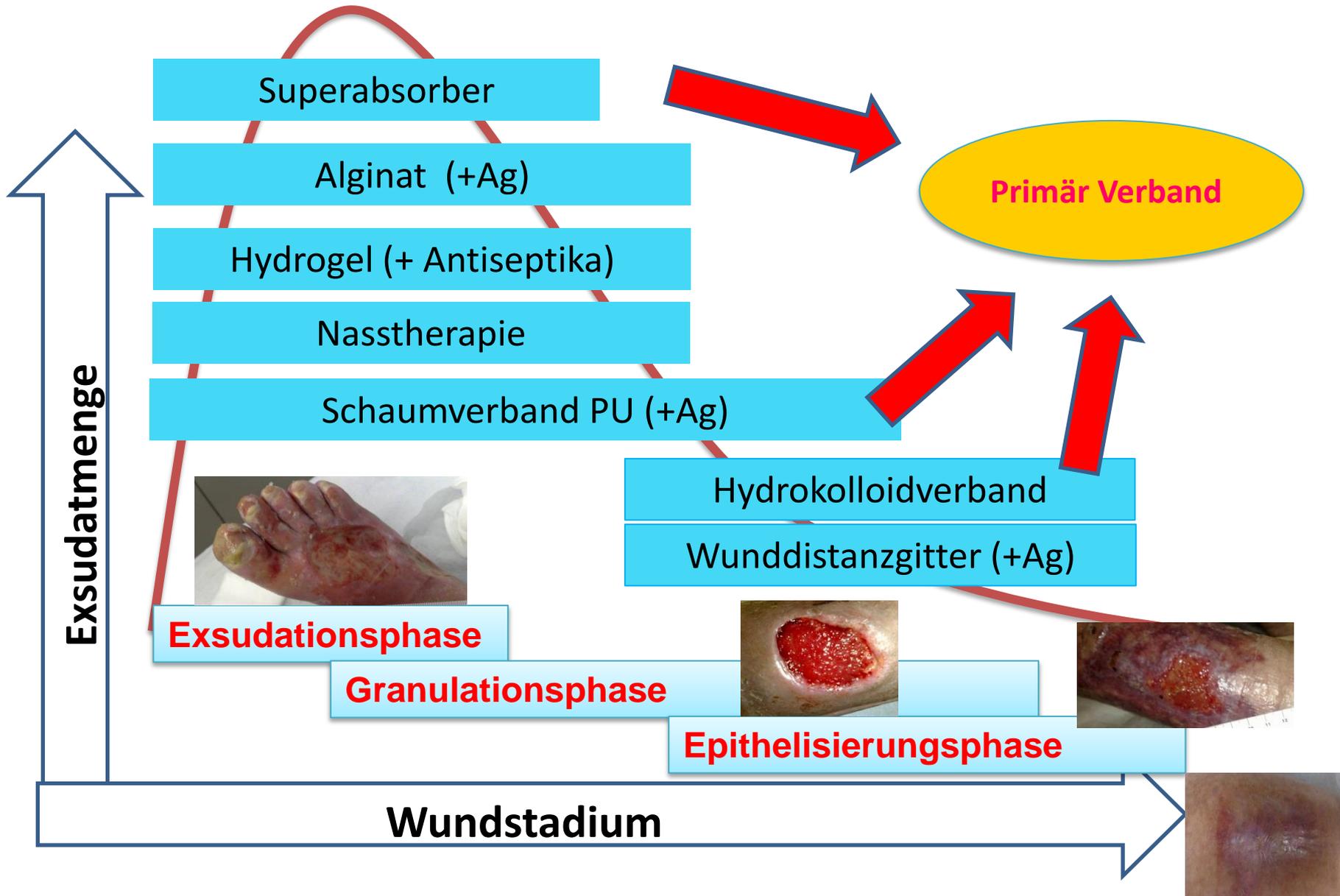
Überleitung in die Granulationsphase



**Hautpflege
wäre
sinnvoll und ökonomisch**



Moderne Wundversorgung



Der Einsatz von modernen
Wundauflagen ist nur
sinnvoll und ökonomisch, wenn
dadurch das
Verbandsintervall verlängert
werden kann
(RCN 2006)“ (DNQP, 2008, S. 110)

Verbandsintervall verlängert



Nicht der Richtige !!!

Wundauflagen Verordnungsfähig

... wenn sie wirtschaftlich, zweckmäßig und ausreichend ist.

Nur wenn all diese Vorgaben eingehalten sind,
darf der Arzt die Wundaufgabe verordnen.

Hierbei gilt soviel wie nötig, so wenig wie möglich.

Für Ärzte im Krankenhaus gilt diese Verpflichtung nicht.

Sie können im Hinblick auf die Vorgaben viel freier handeln

Der niedergelassene Arzt muss nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot
Agieren und **kann** den Empfehlungen des Klinikarztes nur folgen,
wenn er gemäß den Vorgaben handelt.

Verordnungsfähigkeit von Verbandstoffen und modernen Wundauflagen zu Lasten der GKV

Der § 31 Abs. 1 SGB V besagt:

„Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit die Arzneimittel nicht nach § 34 oder durch Richtlinien nach § 92 Abs. 1 ... ausgeschlossen sind, und auf die **Versorgung mit Verbandmitteln**, Harn- und Bluttteststreifen“..

Damit hat der Gesetzgeber Verbandmittel der **Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherungen** unterworfen, obwohl sie nicht apotheken- und nicht verschreibungspflichtig sind

Zu den Verordnungsfähigen Verbandstoffen gehören:

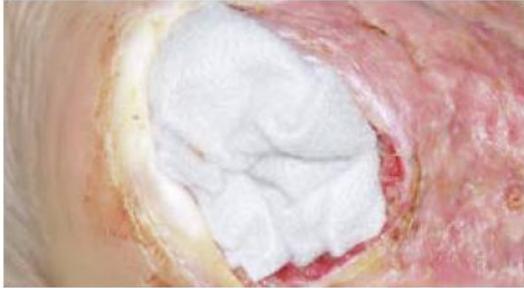
Moderne Wundauflagen
ohne arzneilich
wirksame Bestandteile

mit arzneilich wirksamen
Bestandteilen
z.B. silberhaltige
kohlehaltige
schmerzmittelhaltige
z.B. Ibuprofen
Auflagen

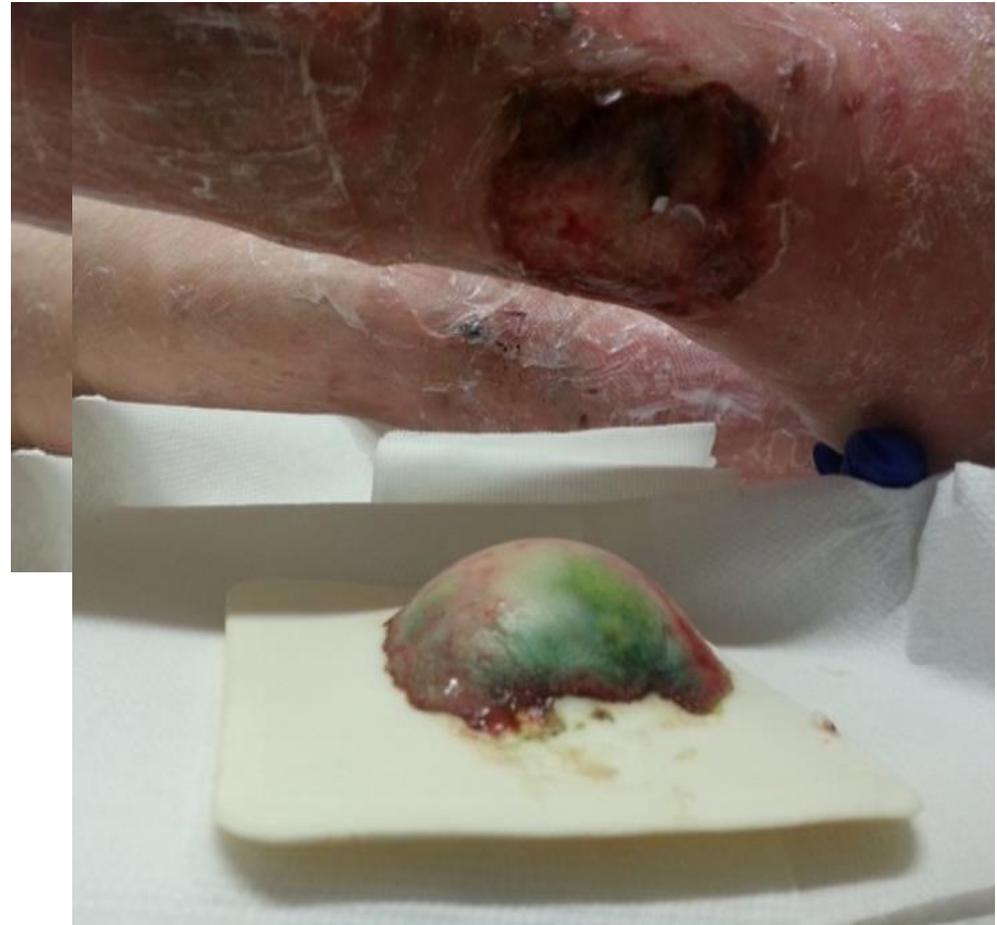
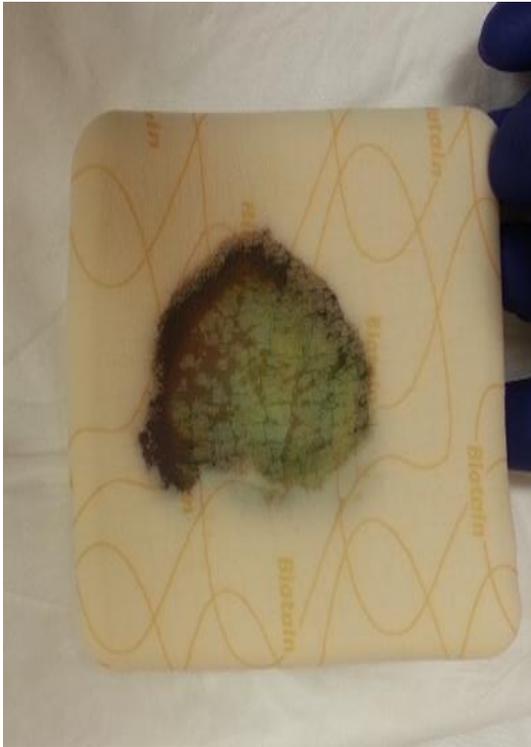


Klassische
Verbandstoffe
Weißware
z.B. Kompressen,
Saugkompressen
Mullbinden, Folien,
Pflasterrollen (Tapete)

...sinnvoll und ökonomisch auf einen Wundfüller verzichten ?



...auf einen Wundfüller verzichten



Der Einsatz von modernen
Wundaufgaben ist nur
sinnvoll und ökonomisch, wenn
dadurch das
Verbandsintervall verlängert
werden kann
(RCN 2006)“ (DNQP, 2008, S. 110)

Bessere Überleitung stationär/ambulant

z. B. **Entlassungsbrief**

mehr Information zur

- Wundbehandlung
- Pflegedienst
- Begleittherapie
- was bisher geschah

... Therapie :

Wunddistanzgitter (z.B. Adaptik, Lohmatüll ProPhysiotulle, Hydrotuell, Urgotuel , Tegaderm ...)

Schaumverband (z.B. Biatain Schaum, Perma Foam, Allevyn ...)

erfolgten Absetzung der ...
angenommen werden und eine probatorische Kortisontherapie beg **Hydrogel** an. **Wunddistanzgitter**
Schaumverband dwechsel erfolgte bei uns zuletzt alle zwei Tage mit Purilon-Salbe, Physiotülle und
Biatain. Ggf. kann hier nach Wundzustand lediglich ein Hydrocolloid mit Schutzverband angelegt werden.
... 02.09.2012 konnten wir die Patientin in gebessertem Allgemeinzustand nach Hause und in Ihre

Bessere Zusammenarbeit Pflegedienst / Verordner

1. Information:

**Wo sind die Pflegedienste die mit
intern ausgebildeten
Wundexperten arbeiten**

Austausch der Wunddokumentation
Fallbesprechung
Ärzte die Wundverbände verordnen

Der § 31 Abs. 1 SGB V besagt:

„Versicherte haben Anspruch auf
Versorgung mit
apothekenpflichtigen Arzneimitteln,
soweit die Arzneimittel nicht nach §
34 oder durch Richtlinien nach § 92
Abs. 1 ... ausgeschlossen sind,
und auf die **Versorgung mit
Verbandmitteln**, Harn- und
Blutteststreifen“..

Damit hat der Gesetzgeber Verbandmittel der
**Leistungspflicht der gesetzlichen
Krankenversicherungen** unterworfen,
obwohl sie nicht apotheken- und
nicht verschreibungspflichtig sind

**Egal, wie Sie ihn tragen,
Hauptsache, Sie haben ihn:**



Den Organpendeausweis!
Informieren, entscheiden, ausfüllen.

www.organspende-info.de